



Gemeinde Schefflenz

- Neckar-Odenwald-Kreis -

Satzung

über die Erhebung von Marktgebühren

(Marktgebührensatzung - MGebS)

vom 17. September 2001

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| § 1 Erhebungsgegenstand..... | 1 |
| § 2 Gebührensschuldner | 1 |
| § 3 Bemessungsgrundlage und Gebührensatz | 2 |
| § 4 Zahlung der Gebühren | 2 |
| § 5 Inkrafttreten | 2 |

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (GBl. S. 745) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Schefflenz am 17. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgegenstand

Für die Benutzung von Marktflächen (Plätzen) auf den Jahrmärkten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

[nach oben](#) 

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der den Platz benutzt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

[nach oben](#) 

§ 3 Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

Kilianmarkt und Martinmarkt

Die Gebühren betragen jeweils für alle Markttag pro Tisch, Platz bzw. Verkaufswagen je angefangenen Meter 2,50 EUR.

nach oben 

§ 4 Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind grundsätzlich im voraus zu entrichten. Liegen besondere Gründe vor, so kann im Einzelfall nachträglich Zahlung gestattet werden.
- (2) Die Marktgebühren werden von der Marktverwaltung gegen Aushändigung einer schriftlichen Genehmigung erhoben. Die Genehmigung ist für die Dauer des Marktes aufzubewahren und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuzeigen.

nach oben 

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

nach oben 

Ausgefertigt:

Schefflenz, 09. November 2001
730.03

gez. Peter Fox
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schefflenz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist seit der öffentlichen Bekanntmachung von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung wurde nach den Vorschriften der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Schefflenz vom 17.02.1997 öffentlich bekannt gemacht:

1. Angeschlagen an der Verkündungstafel des Rathauses im Ortsteil Mittelschefflenz am 09.11.2001.
2. Hinweis hierauf im Amtsblatt der Gemeinde Schefflenz am 09.11.2001.
3. Abgenommen am 19.11.2001.
4. Der Erlass dieser Satzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 19.11.2001 gemäß § 4 Abs. 3 GemO angezeigt.

Schefflenz, den 19.11.2001

Für die Richtigkeit: